

<h1>Frank Hartmann</h1> <p>Rechtsanwalt</p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de</p> <p>www.fulda-fachanwalt.de</p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p>Rechtsanwältin</p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: heieis@rae-hartmann.de</p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	

Corona-Impfung: Muss ein Arbeitnehmer hierfür Urlaub nehmen?

Jeden Tag werden jetzt mehr Menschen gegen Corona geimpft.
Die Impftermine sind meistens während der Arbeitszeit.
Was bedeutet das für die Arbeitstätigkeit eines Arbeitnehmers?

Einen gesetzlichen Anspruch, dass diese Zeit Arbeitszeit ist, besteht nicht. Es ist eine Privatangelegenheit des Mitarbeiters. Aber der Arbeitgeber kann die Impfung während der Arbeitszeit nicht verbieten; allerdings muss der Mitarbeiter im Zweifel Urlaub hierfür nehmen.

Aber dies alles wird meistens locker gehandhabt. Denn der Arbeitgeber hat ein eigenes Interesse, dass seine Mitarbeiter gesund sind und damit arbeitsfähig. Deswegen wird er in den meisten Fällen keinen Urlaub verlangen. Allerdings muss dies alles natürlich mit dem Arbeitgeber vor dem Impftermin abgesprochen werden.